

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.11.2015

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-116/15

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2241

Antragsteller:

FF Systembau GmbH

Hauptstraße 35
94439 Münchsdorf

Geltungsdauer

vom: **10. November 2015**

bis: **9. Juni 2020**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 15 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.55-2241 vom 9. Juni 2015, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 6. August 2015.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "FF - System F 5-30" bzw. Typ "FF - System F 5-30 BMW" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 In Abhängigkeit des Einbaus und der Rahmenausführung werden die Ausführungsvarianten

- Typ "FF - System F 5-30" (Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 mit partieller Laibungsbekleidung der Revisionsöffnung und in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4) und
- Typ "FF - System F 5-30 BMW" (Einbau in Massivschächte nach Abschnitt 4.2.2 und in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 mit vollständiger Laibungsbekleidung der Revisionsöffnung)

unterschieden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.4 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen/Bauprodukten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss darf da verwendet werden, wo für Revisionsöffnungsverschlüsse nach bauaufsichtlichen Vorschriften auch die Anforderung "dichtschließend" besteht.

1.2.4 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- größte Abmessungen: 800 mm x 800 mm

1.2.5 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4³, Abschnitt 8.6, aus Wänden in der Bauart von

- mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2) oder

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2241

Seite 4 von 11 | 10. November 2015

- mindestens 75 mm dicken Trennwänden in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4³, Tab. 48 (s. Abschnitt 4.2.3, Ausführung a), oder
- Trennwänden mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.3, Ausführung b), oder
- Trennwänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.4)

eingebaut werden.

1.2.6 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installationsschachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.5 im Innenbereich nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Aufbau

2.1.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.3 herzustellen.

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen (s. Anlagen 1 und 4).

2.1.1.2 Flügel

Der Flügel des Revisionsabschlusses besteht aus vier speziellen Aluminiumprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Aluminiumrahmen⁴ verbunden sind. Im Rahmen ist eine Einlage aus Brandschutzplatten⁵ angeordnet, die mit Hilfe von Schnellbauschrauben am Aluminiumrahmen befestigt ist. Die Dicke der Einlage beträgt 2 x 12,5 mm oder 25 mm.

Der Aluminiumrahmen ist mit einem vierseitig umlaufenden Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁵ ausgestattet.

Im Bereich des Verschlusses sind zusätzlich Streifen aus Brandschutzplatten⁵ angeordnet.

2.1.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht aus vier speziellen Aluminiumprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Aluminiumrahmen⁴ verbunden sind. Am Rahmen ist ein vierseitig umlaufender Anschlag aus 2 x 12,5 mm oder 25 mm dicken Brandschutzplatten⁵ mit Hilfe von Schnellbauschrauben befestigt.

Beim Revisionsabschluss vom Typ "FF - System F 5-30 BMW" sind die Kanten der Brandschutzplatten mit einem vierseitig umlaufenden Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁴ auszuführen.

2.1.1.4 Verschluss

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit einem speziellen Verschluss⁴ ausgestattet.

2.1.1.5 Zubehörteile

Der Rahmen und der Flügel werden mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Bauart⁴ sowie zwei Fangsicherungen⁴ ausgeführt.

⁴ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2241

Seite 5 von 11 | 10. November 2015

2.1.1.6 Montagewinkel

Für den Revisionsabschluss vom Typ "FF - System F 5-30 BMW" sind werkseitig zugeschnittene Stahlwinkel⁵ mit den Abmessungen 50 mm x 30 mm x 1,5 mm zu verwenden.

2.1.1.7 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Montagewinkel an der Installationsschachtwand bzw. für die Befestigung des Rahmens des Revisionsabschlusses an den Montagewinkeln und Trennwandprofilen der Installationsschachtwand sind geeignete Befestigungsmittel, z. B. Dübel mit Stahlschrauben bzw. Schnellbauschrauben, zu verwenden.

2.1.2 Eigenschaften**2.1.2.1 Allgemeines**

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 11 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.1.2.2 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Öffnungsverschluss) des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁷ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁷

2.1.2.3 Dichtheit

Der Revisionsabschluss darf da verwendet werden, wo für Revisionsöffnungsverschlüsse nach bauaufsichtlichen Vorschriften auch die Anforderung "dichtschließend" besteht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses**

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 4.2.6.

Für die

- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.7 sind mitzuliefern.

Für den Revisionsabschluss vom Typ "FF - System F 5-30 BMW" sind zusätzlich Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.1.6 vorzukonfektionieren und mitzuliefern.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.1.6 und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.7) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁶ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁷ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F 5-30" bzw. "FF - System F 5-30 BMW"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2241
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe zum Aufbau der Installationschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungen und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzunkonfektionierenden und mitzuliefernden Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.1.6 und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.7) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.4 und die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁸ des Herstellers nachzuweisen.

⁸

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.1.6 und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.7), der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.4 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle der Herstellung des Revisionsabschlusses durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Angaben nach Abschnitt 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß den Abschnitten 4.2.3 und 4.2.4 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1⁹, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 4000 mm betragen. Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Anlagen 12 bis 14 dieses Bescheids angegebenen Angaben zu Abmessungen und Ständerabständen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.5 eingebaut werden.

4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk, Porenbetonsteinen bzw. Porenbeton-Wandplatten oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

⁹ DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2241

Seite 9 von 11 | 10. November 2015

- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁰ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹¹ bzw. – 2¹² mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100¹³ bzw. DIN V 106¹⁴ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁰ mit Porenbetonplansteinen nach DIN EN 771-4¹⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹⁶ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Mauerwerk mit Porenbetonplansteinen oder Porenbeton Planbauplatten nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3445/620/12-MPA BS oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1¹⁷, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁸ (Die indikative Mindestfestigkeitsklasse nach DIN EN 1992-1-1¹⁷, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁸ und NDP Zu E.1 (2) ist zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerhemmende¹ Bauteile sein.

4.2.3 Installationsschächte in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung nach DIN 4102-4³ bzw. gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2² bzw. gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

4.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen,

- a) die beidseitig und in der Laibung mit jeweils einer mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nicht-brennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180¹⁹ beplankt sein muss. Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4³ für Wände aus Gipskarton-Bauplatten mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einfacher Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tab. 48 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 75 mm dick sein.

oder

- b) die beidseitig und in der Laibung mit nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in den Anlagen 12 und 13 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

Bei Einbau des Revisionsabschlusses vom Typ "FF - System F 5-30" dürfen Teilflächen der Laibungsbeplankung durch den Rahmen des Revisionsabschlusses gebildet werden (s. Anlagen 7 und 8).

10	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
11	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
12	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
13	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
14	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
15	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
16	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
17	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004+AC:2010
18	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
19	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten, Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2241

Seite 10 von 11 | 10. November 2015

4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Stahlblechprofile nach DIN EN 14195²⁰ mit den Mindestabmessungen 50x40x0,6 mm - ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen vom Geschossboden bis zur Geschossdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

4.2.4 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2²

4.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer einseitig angeordneten Beplankung - bestehend aus einer oder mehreren nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatte/n - mit oder ohne Metallständerunterkonstruktion bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 14 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

4.2.4.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist gemäß Abschnitt 4.2.3.2 auszuführen.

4.2.5 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

4.2.5.1 Bei Einbau des Revisionsabschlusses vom Typ "FF - System F 5-30 BMW" in einen Massivschacht nach Abschnitt 4.2.2 und Installationsschacht nach Abschnitt 4.2.3 mit vollständiger Laibungsbekleidung sind in der Öffnungslaubung Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.1.6 zu montieren (s. Anlagen 2 und 3 sowie 5 und 6). Die Befestigung der Montagewinkel muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.7 - mit mindestens zwei Schrauben pro Rahmenseite – erfolgen.

4.2.5.2 Die Befestigung des Rahmens des Revisionsabschlusses an den umlaufenden Stahlblechprofilen des Installationsschachts (bei Typ "FF - System F 5-30") bzw. an den Montagewinkeln (bei Typ "FF - System F 5-30 BMW") muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.7 - mit mindestens zwei Schrauben pro Rahmenseite - erfolgen (s. Anlagen 1 und 4).

4.2.5.3 Der Flügel des Revisionsabschlusses ist bestimmungsgemäß in den Rahmen einzusetzen. Die Fangsicherung des Revisionsflügels ist einzuhängen.

4.2.5.4 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss im Übrigen gemäß den Anlagen 1 bis 10 erfolgen.

4.2.6 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2²¹/DIN EN 1090-3²²) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

20	DIN EN 14195:2005-05	einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
21	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
22	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

4.2.7 Bestimmungen für die Fugenausbildung

4.2.7.1 Bei Einbau des Revisionsabschlusses in einen Installationsschacht nach den Abschnitten 4.2.3 und 4.2.4 sind die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden umlaufend mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einem Gipsputz, auszufüllen.

4.2.7.2 Bei Einbau des Revisionsabschlusses in einen Massivschacht nach Abschnitt 4.2.2 müssen die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und dem Massivschacht umlaufend mit geeigneten Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder einem geeigneten, im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)³ Baustoff, verschlossen werden. Die maximale Breite der Fugen muss den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 15). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.1.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

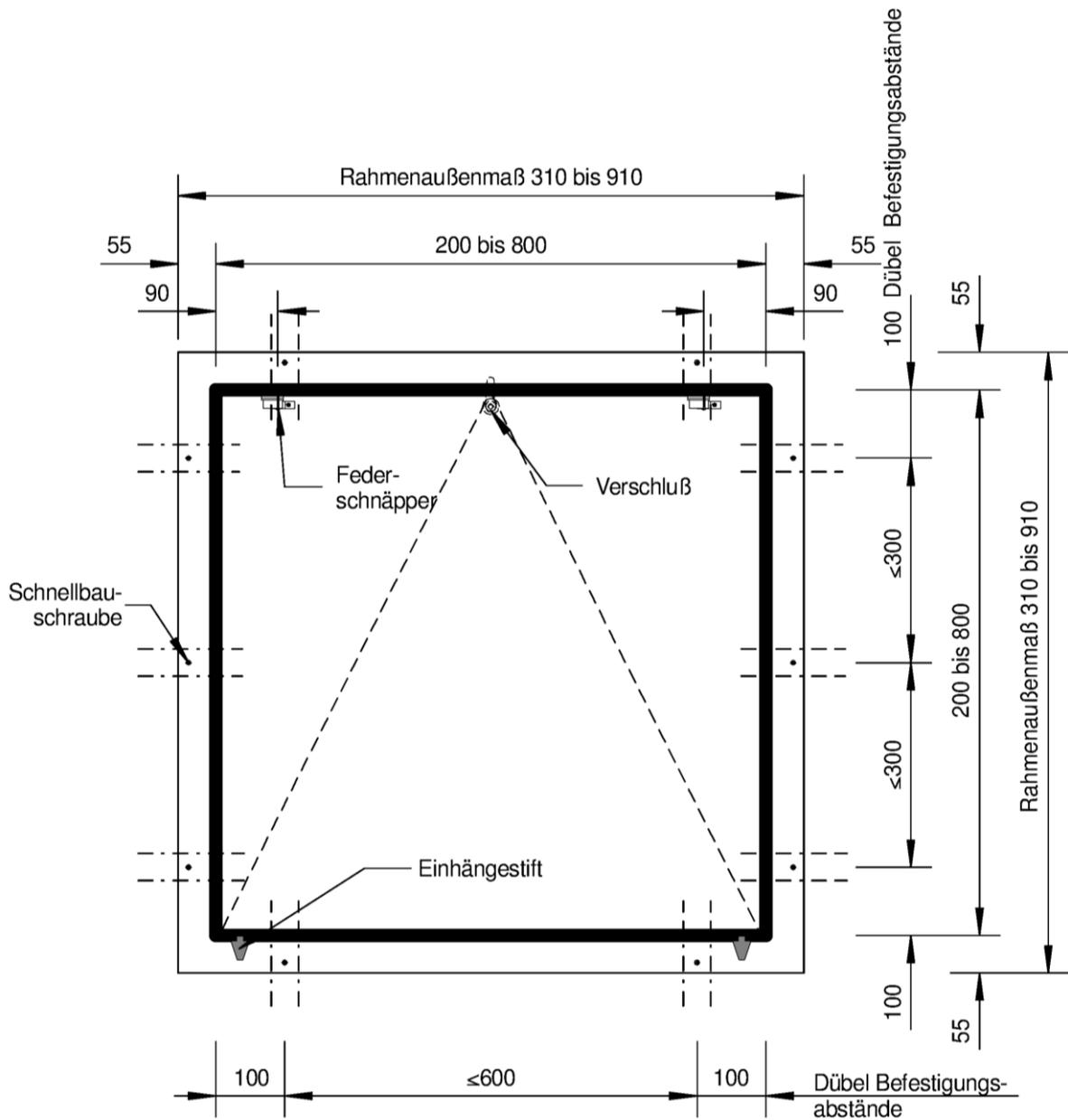
- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung). Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen. Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2241

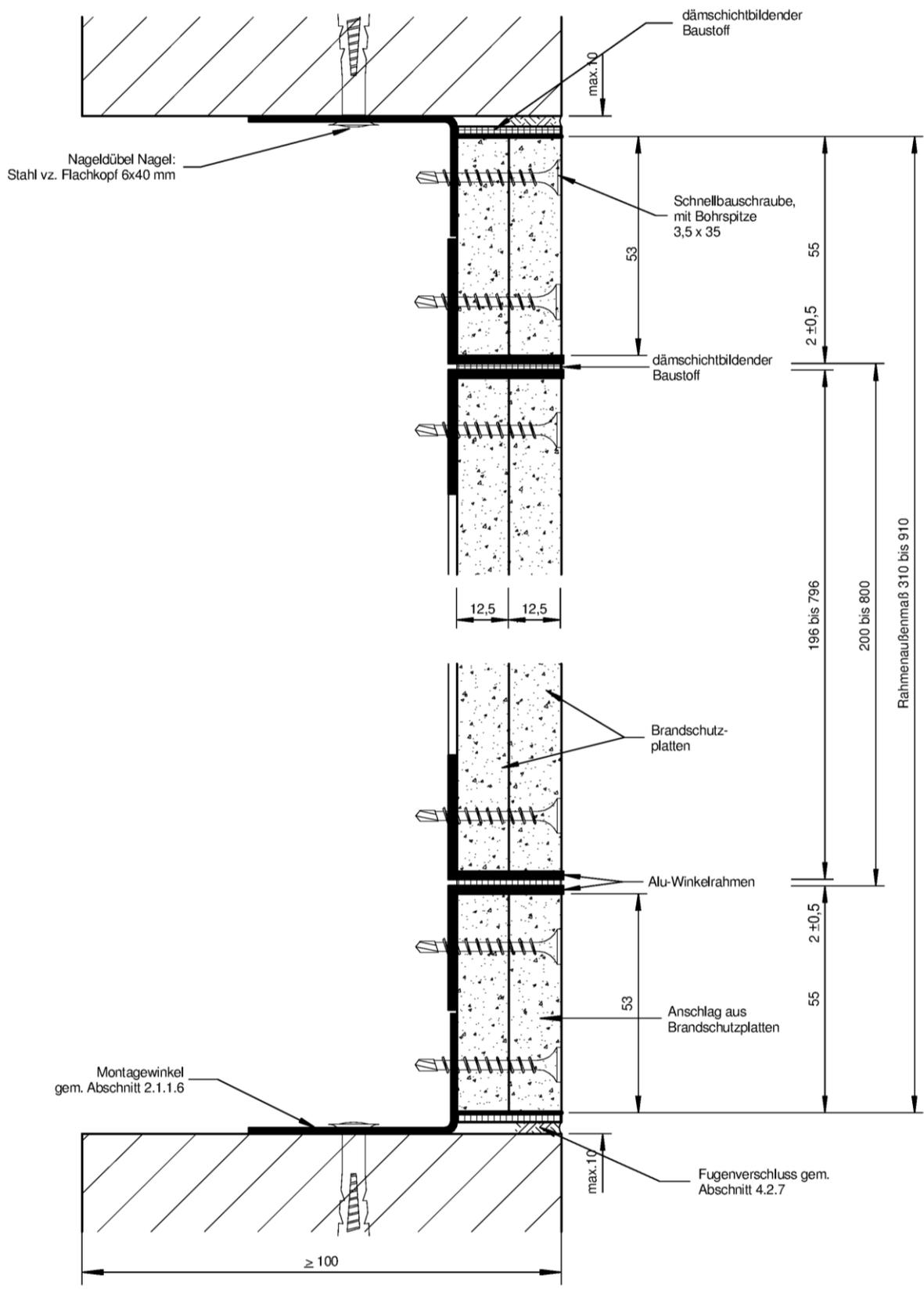
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Anlage 1

Einbau Typ "FF - System F5-30 BMW" in Installationsschächte in Massivbauweise gem. Abschnitt 4.2.2
 und in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 mit vollständiger Laibungsbekleidung
 - Ansicht -



Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

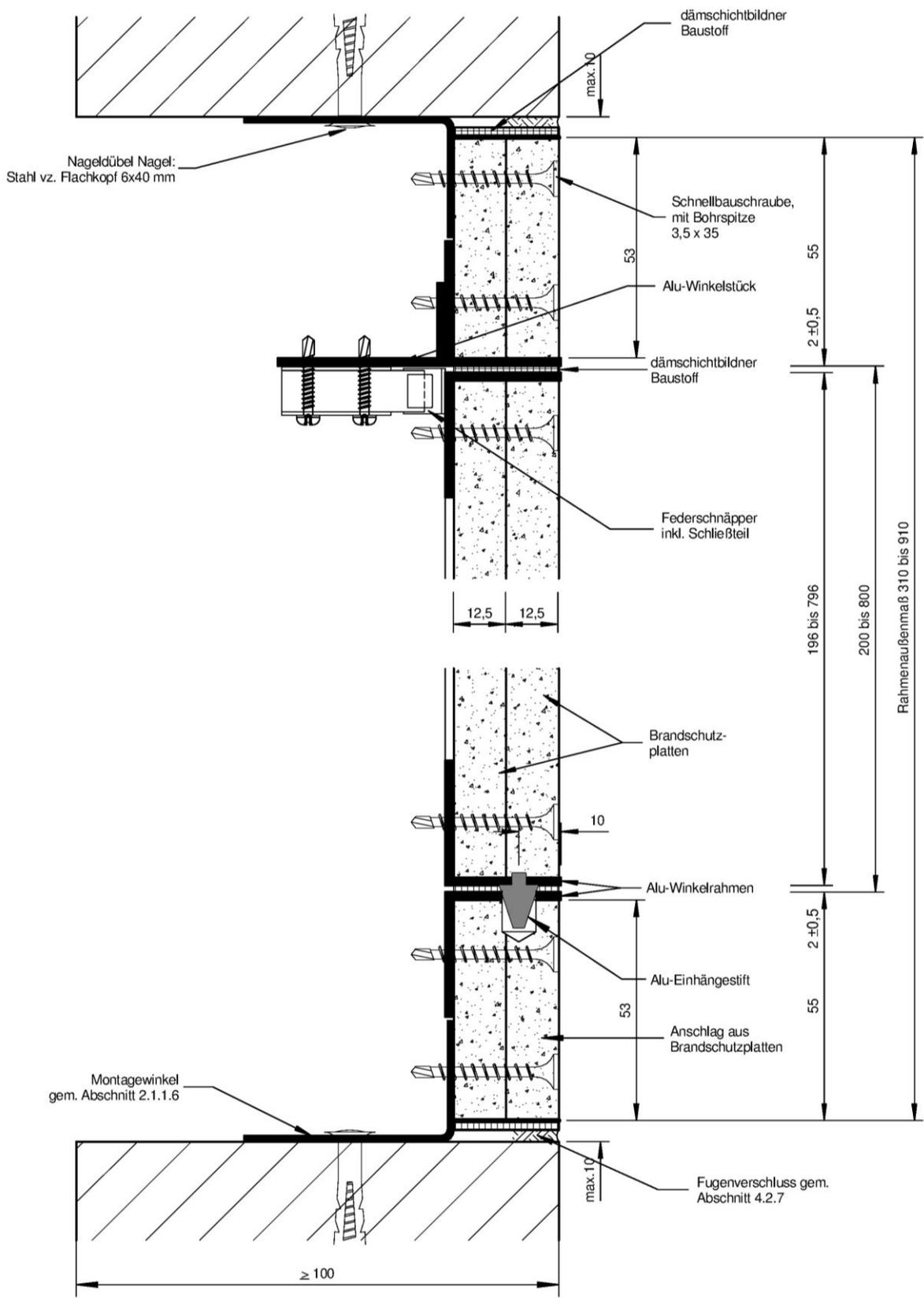
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Anlage 2

Einbau Typ "FF - System F5-30 BMW" in Installationsschächte in Massivbauweise gem. Abschnitt 4.2.2
 und in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 mit vollständiger Laibungsbekleidung
 - Horizontalschnitt -

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2241



Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

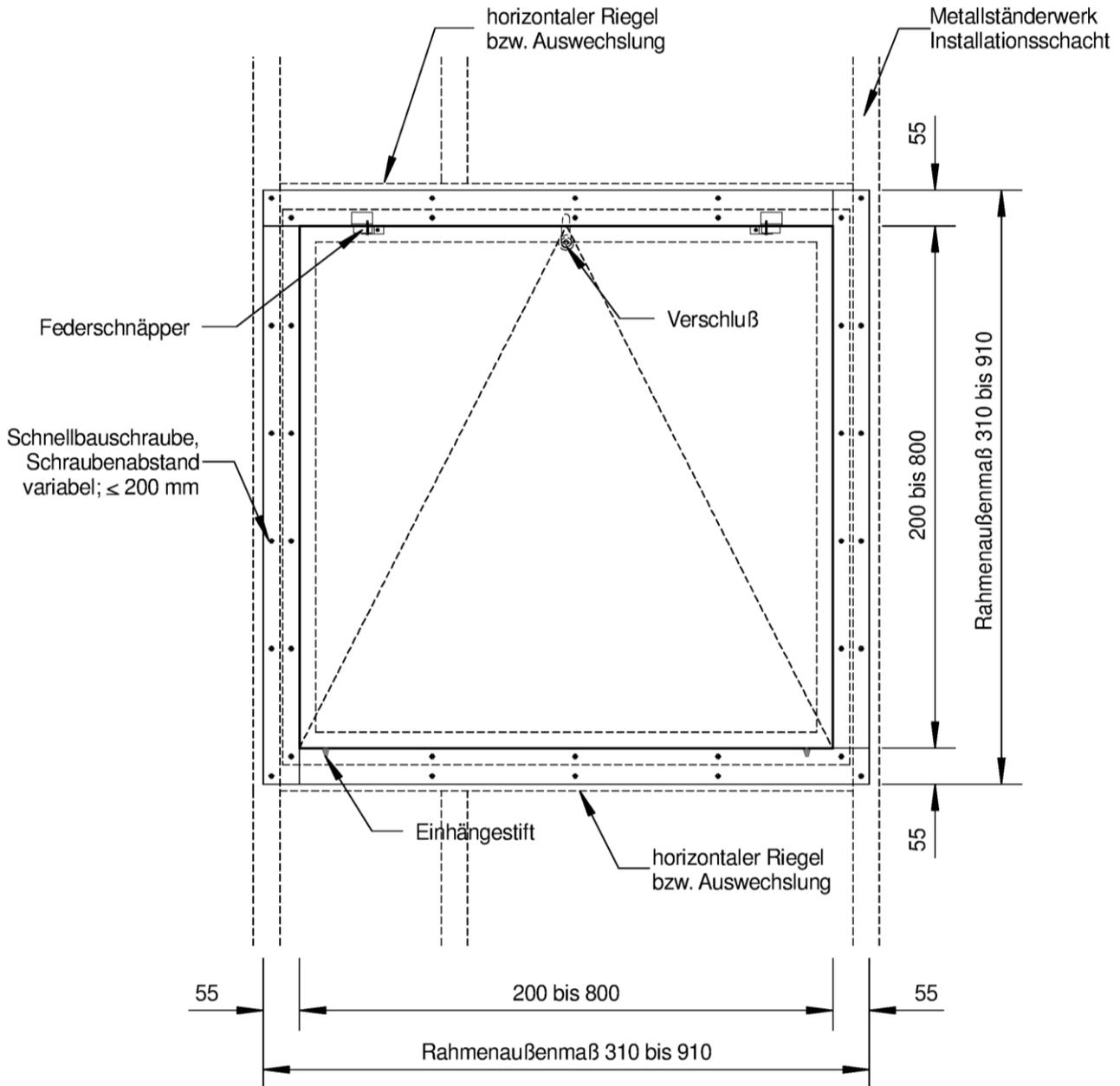
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Anlage 3

Einbau Typ "FF - System F5-30 BMW" in Installationsschächte in Massivbauweise gem. Abschnitt 4.2.2
 und in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 mit vollständiger Laibungsbekleidung
 - Vertikalschnitt -

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.55-2241



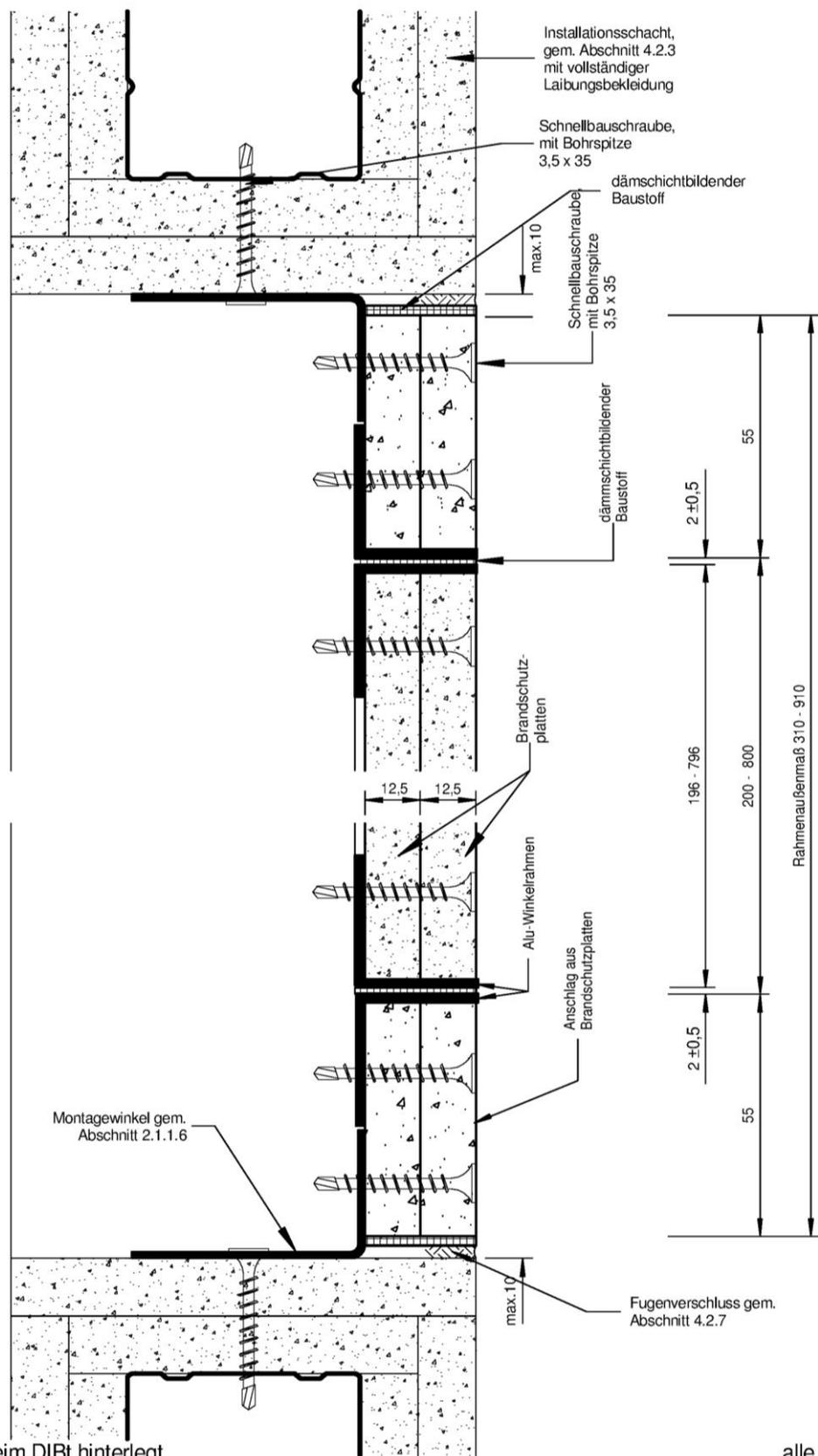
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Anlage 4

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 mit vollständiger oder partieller
 Laibungsbekleidung und in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4
 - Ansicht -



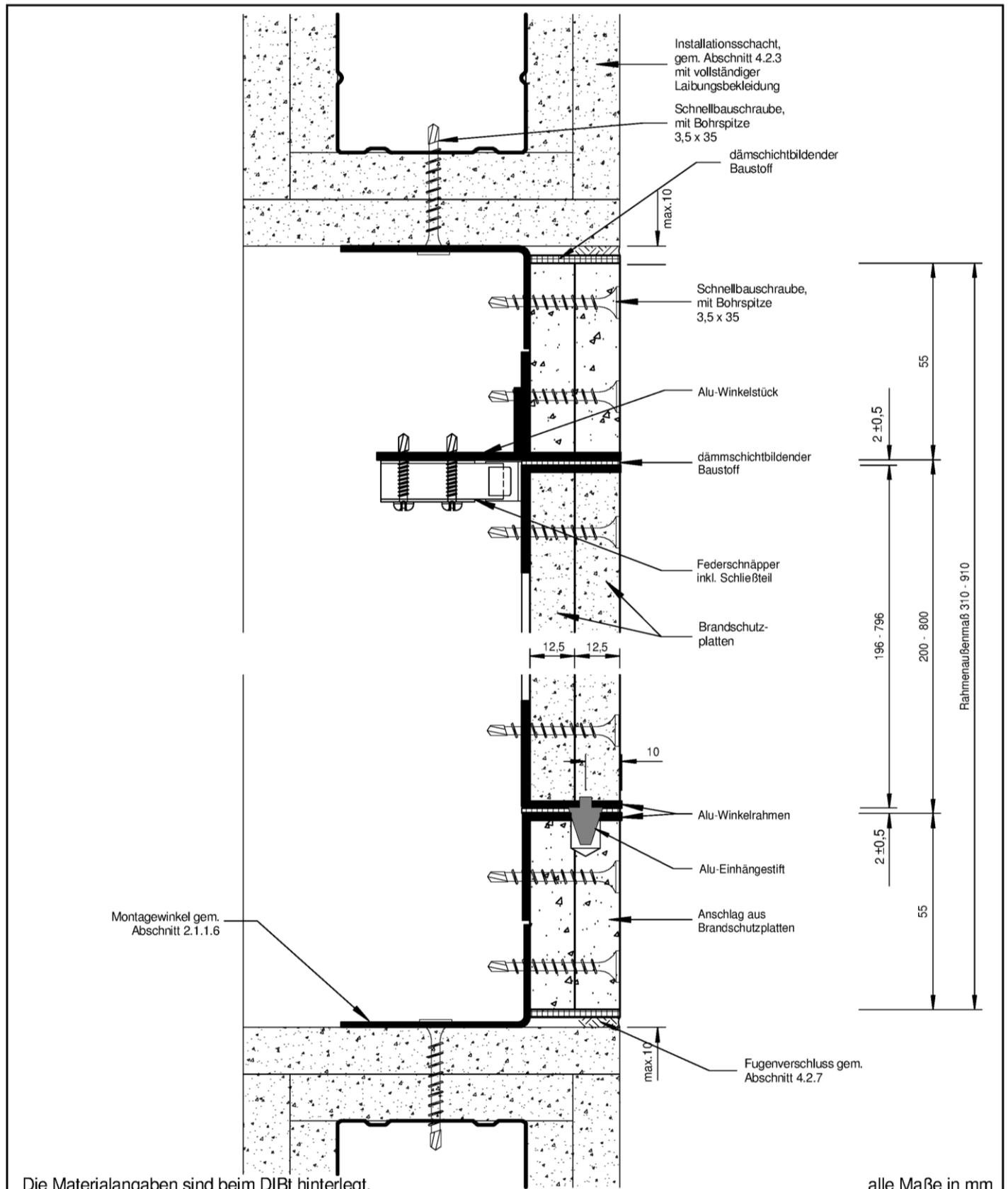
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Anlage 5

Einbau Typ "FF - System F5-30 BMW" in Installationsschächte, nach Abschnitt 4.2.3 mit vollständiger Laibungsbekleidung
 - Horizontalschnitt -



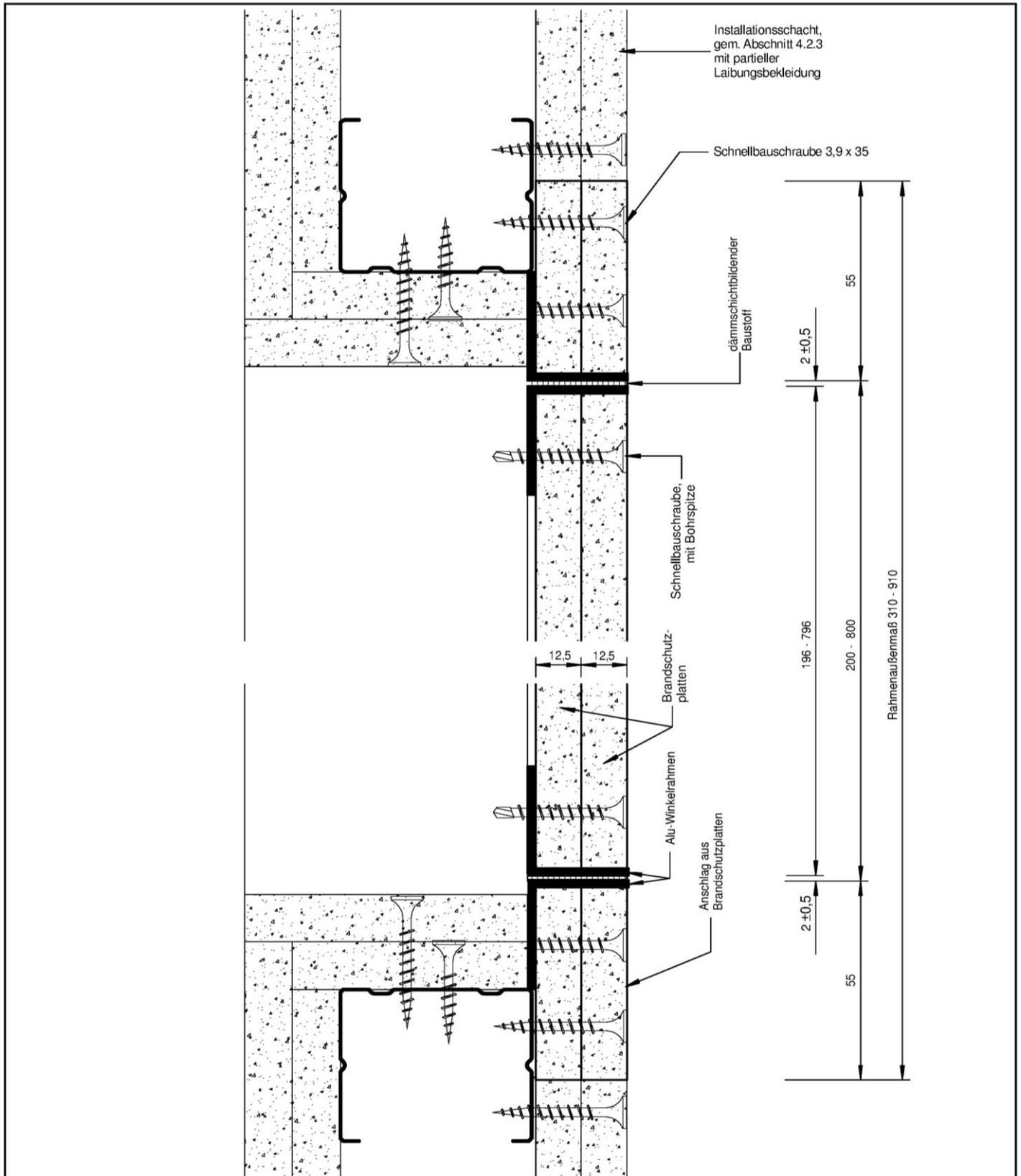
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Anlage 6

Einbau Typ "FF - System F5-30 BMW" in Installationsschächte, nach Abschnitt 4.2.3
 mit vollständiger Laibungsbekleidung
 - Vertikalschnitt -

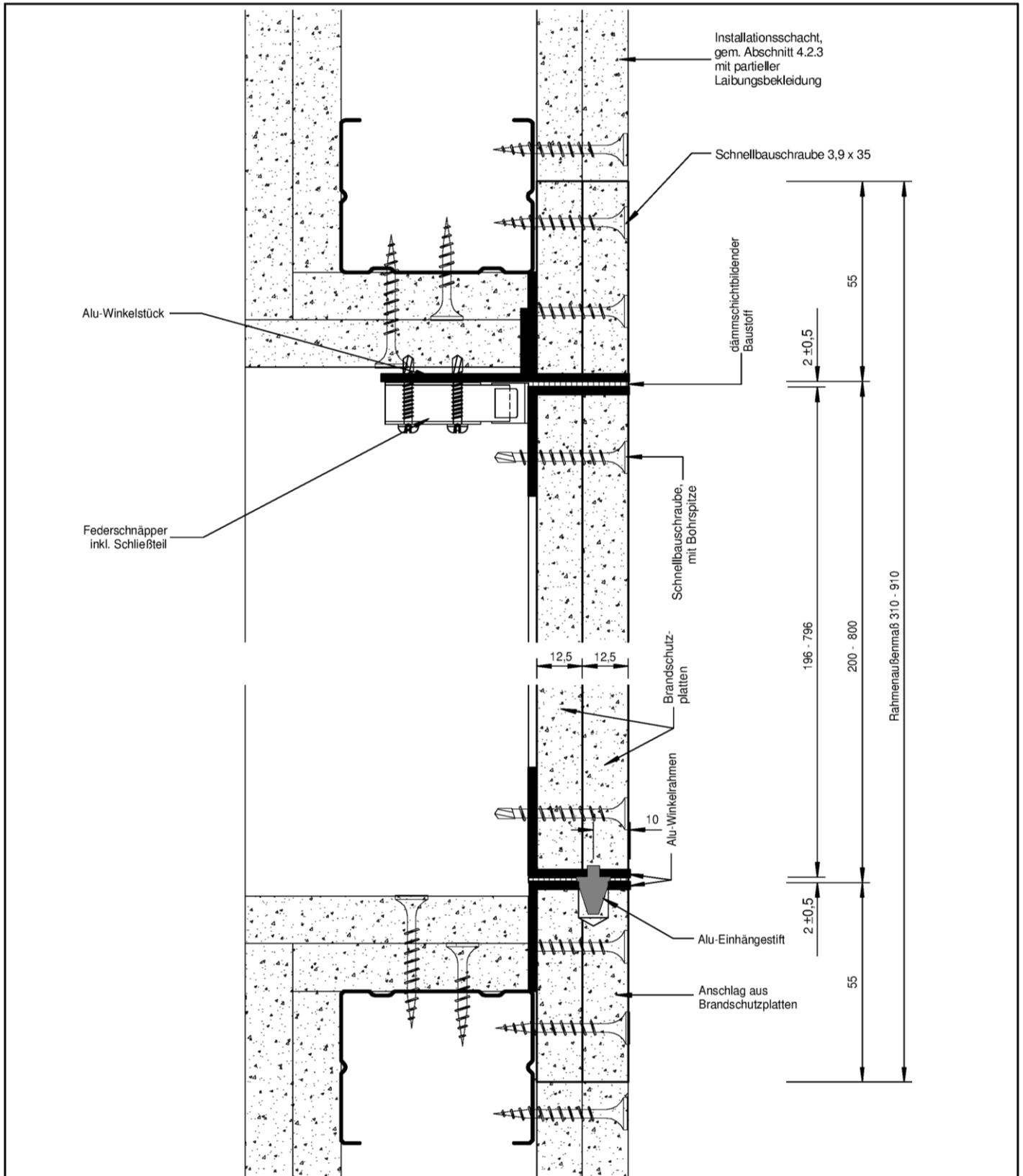


Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"	Anlage 7
Einbau Typ "FF - System F5-30" in Installationsschächte, nach Abschnitt 4.2.3 mit partieller Laibungsbekleidung - Horizontalschnitt -	

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2241



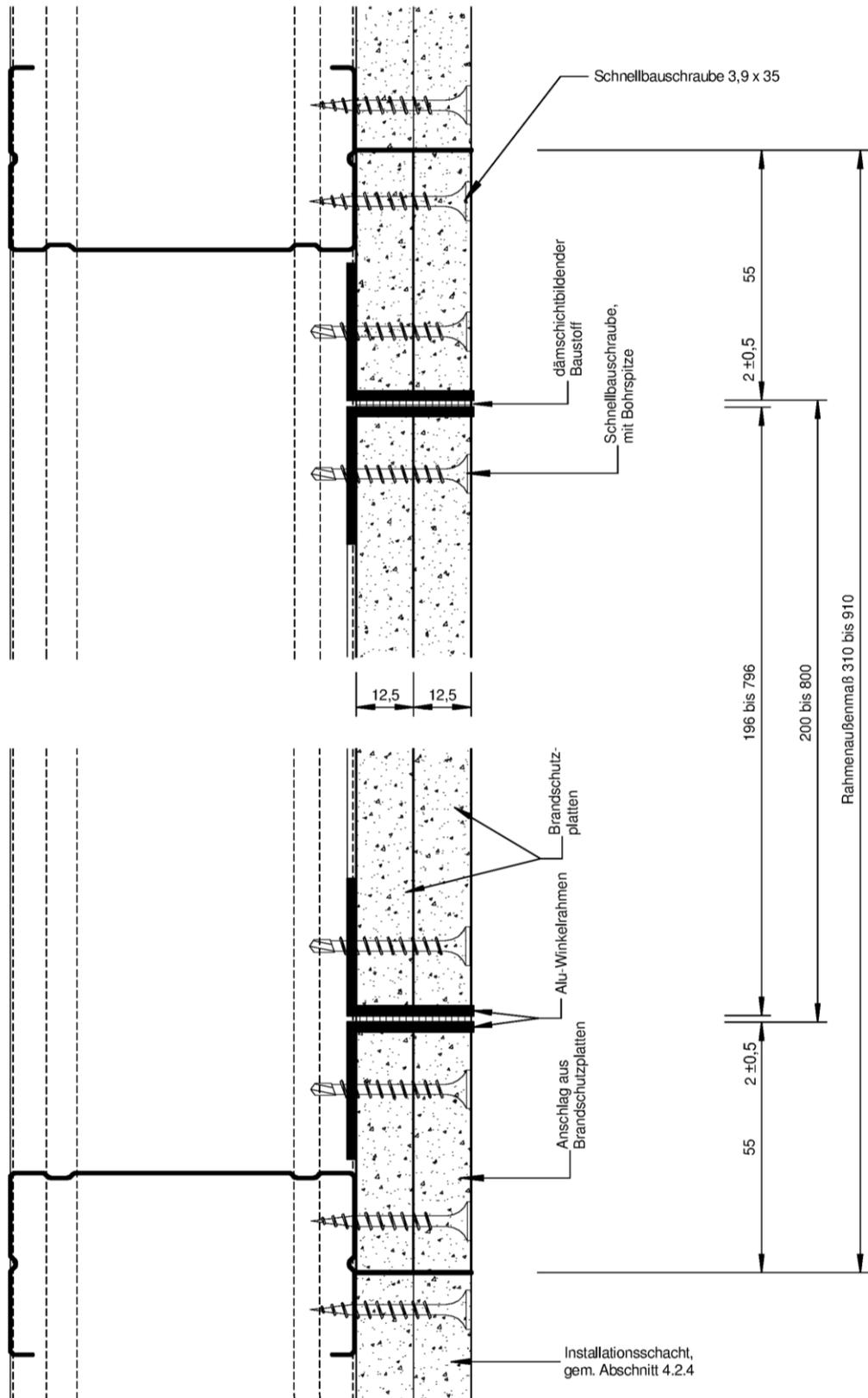
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Anlage 8

Einbau Typ "FF - System F5-30" in Installationsschächte, nach Abschnitt 4.2.3
 mit partieller Laibungsbekleidung
 - Vertikalschnitt -



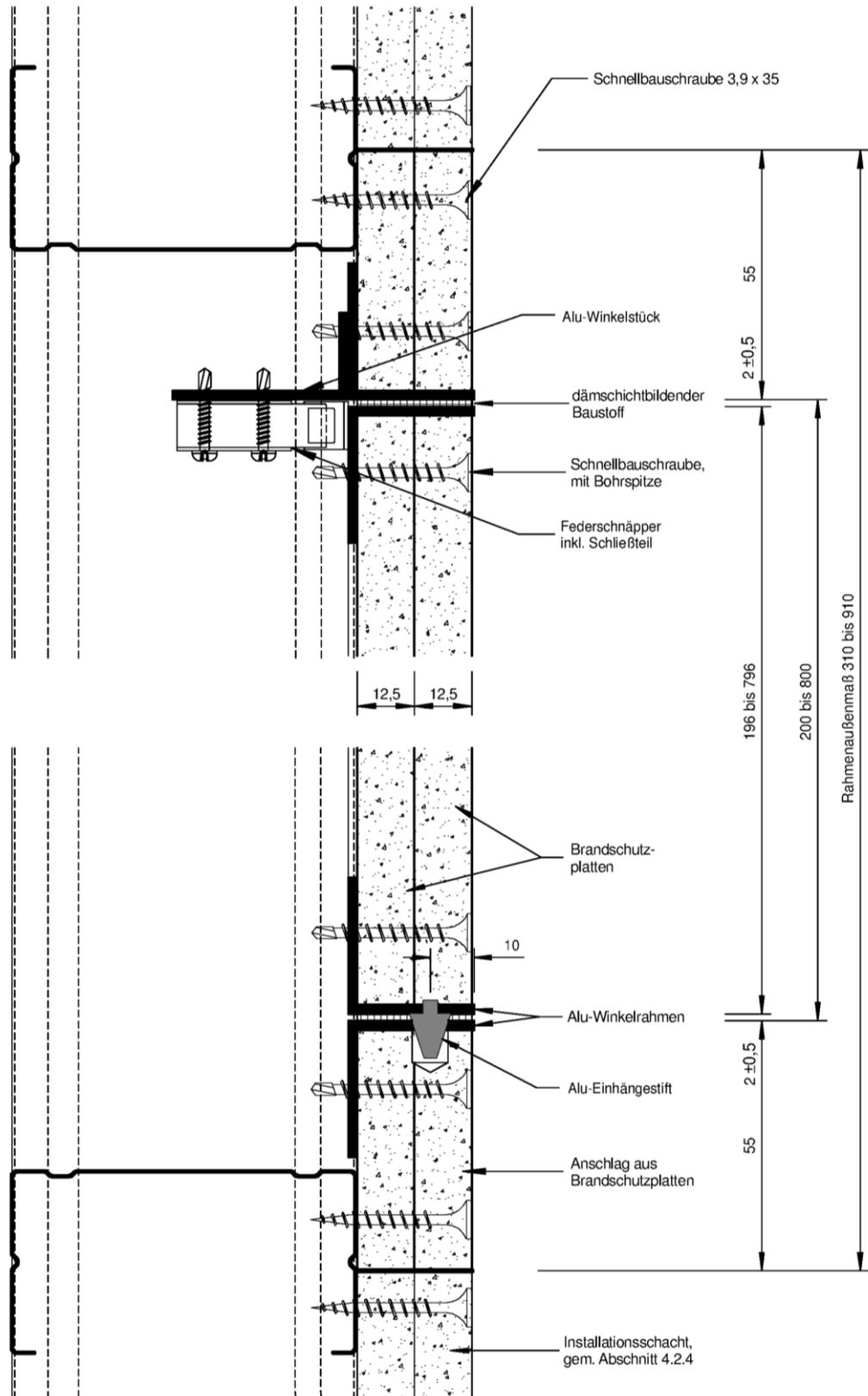
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Anlage 9

Einbau Typ "FF - System F5-30" in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4
 - Horizontalschnitt -



Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

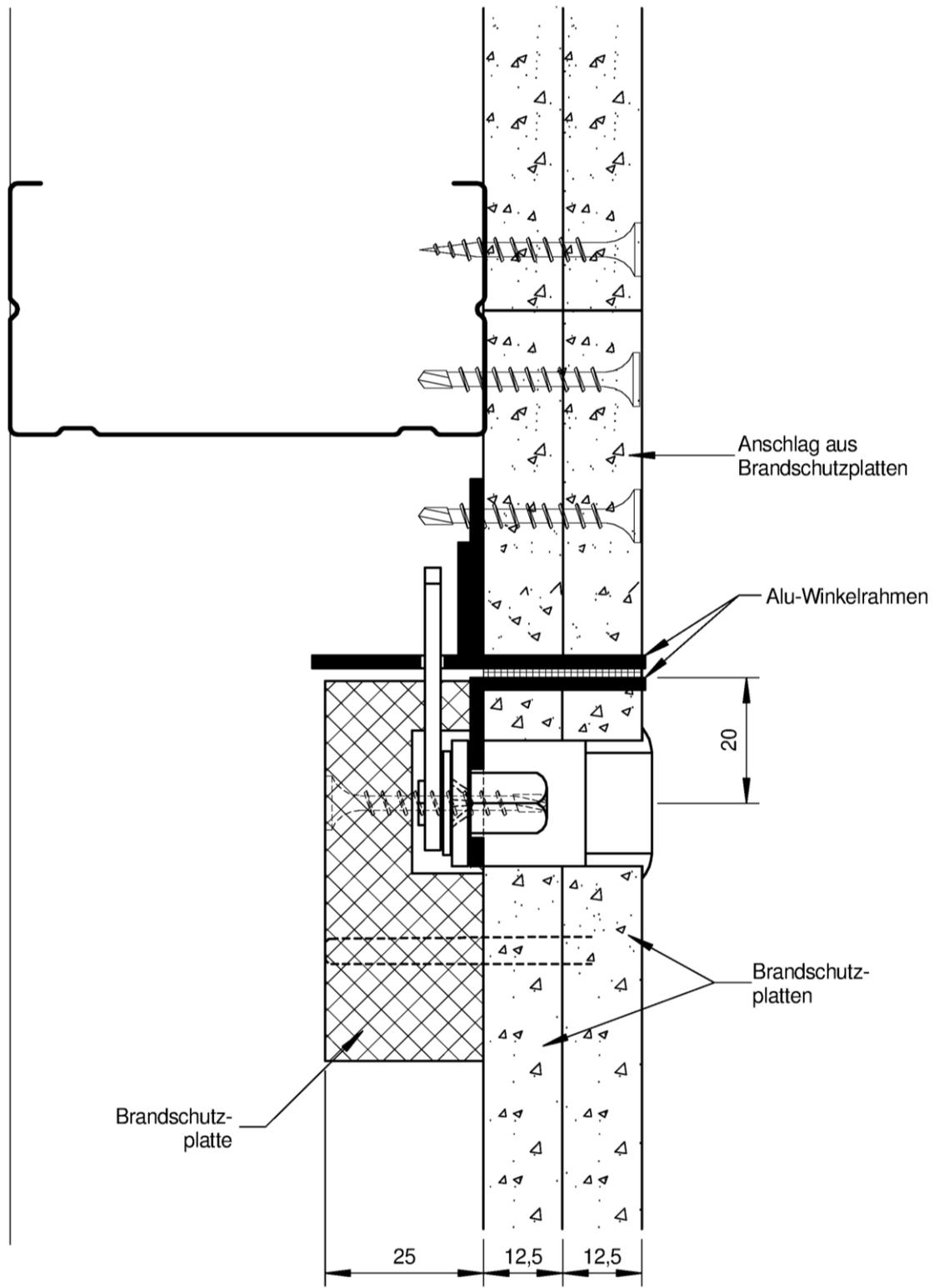
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Anlage 10

Einbau Typ "FF - System F5-30" in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4
 - Vertikalschnitt -

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2241



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2241

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt. alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"	Anlage 11
- Schnitt durch Verschluss, z.B. Vierkant-Einreiber -	

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit Installationsschächten in der Bauart der in den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 aufgelisteten Wände nachgewiesen.

Sofern diese Wände Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar¹ sein.

Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Tabelle 1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ)

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	vom
1	P-3014/1393 MPA BS	01.04.2014
2	P-3025/3165 MPA BS	01.04.2014
3	P-3035/257/14 MPA BS	01.04.2014
4	P-3049/939/14 MPA BS	18.08.2014
5	P-3076/0669 MPA BS	01.04.2014
6	P-3097/2123 MPA BS	24.03.2014
7	P-3202/2028 MPA BS	01.01.2015
8	P-3310/563/07 MPA BS	16.04.2014
9	P-3360/610/14 MPA BS	01.04.2014
10	P-3391/170/08 MPA BS	01.04.2014
11	P-3478/8733 MPA BS	01.04.2014
12	P-3479/3699 MPA BS	01.04.2014
13	P-3515/0519 MPA BS	01.04.2014
14	P-3587/4036 MPA BS	22.12.2011
15	P-3699/6998 MPA BS	10.07.2013
16	P-3707/949/14 MPA BS	01.04.2014
17	P-3744/7448 MPA BS	01.04.2014
18	P-3759/886/13 MPA BS	01.04.2014
19	P-3956/1013 MPA BS	01.04.2014
20	P-SAC 02/III-519	19.05.2011
21	P-SAC 02/III-561	01.02.2012

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung (s. Abschnitt 4.2.3.1)

Anlage 12

Noch Tabelle 1

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	vom
22	P-SAC 02/III-681	07.06.2014
23	P-SAC 02/III-682	03.07.2014
24	P-11-003478-PR01-ift	15.06.2012
25	P-11-003479-PR01-ift	15.01.2013
26	Z-19.32-2148	06.02.2015
27	Z-19.32-2157	06.02.2015
28	Z-19.32-2163	06.02.2015

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2241

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-30" bzw.
"FF - System F5-30 BMW"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden in
der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung
(s. Abschnitt 4.2.3.1)

Anlage 13

Tabelle 2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Profile: mindestens 50/50/0,6 bzw. gemäß abP
 Beplankung: bestehend aus einer oder mehreren nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatte/n

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	vom
1	P-2100/166/15 MPA BS	13.12.2014
2	P-3025/3165-MPA BS	01.04.2014
3	P-3041/921/14 MPA BS	18.08.2014
4	P-3138/4344 MPA BS	01.04.2014
5	P-3179/069/14 MPA BS	23.09.2014
6	P-3244/1349 MPA BS	01.04.2014
7	P-3254/1449 MPA BS	01.01.2015
8	P-3361/611/14 MPA BS	13.03.2014
9	P-3363/424/14 MPA BS	02.06.2014
10	P-3393/172/08 MPA BS	01.01.2015
11	P-3586/8692 MPA BS	02.06.2014
12	P-3627/6278 MPA BS	01.06.2015
13	P-3910/5980 MPA BS	01.04.2014
14	P-3969/2222 MPA BS	01.04.2014
15	P-SAC 02/III-523	18.05.2011
16	P-SAC 02/III-676	25.05.2014
17	P-SAC-02/III-513	31.10.2012
18	P-11-003478-PR01-ift	15.06.2012

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2241

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-30" bzw. "FF - System F5-30 BMW"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung (s. Abschnitt 4.2.4.1)

Anlage 14

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-30" bzw.
"FF - System F5-30 BMW"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 15